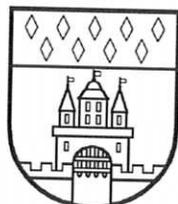


# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 17. Februar 2011**

**Nr.: 03/2011**

---

**INHALT:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
12	10.02.2011	49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	34-36
13	10.02.2011	Bebauungsplan Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	37-40
14	10.02.2011	Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ – Teil 2 - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 18.02.2011 bis 18.03.2011	41-44

## **Bekanntmachung**

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**  
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

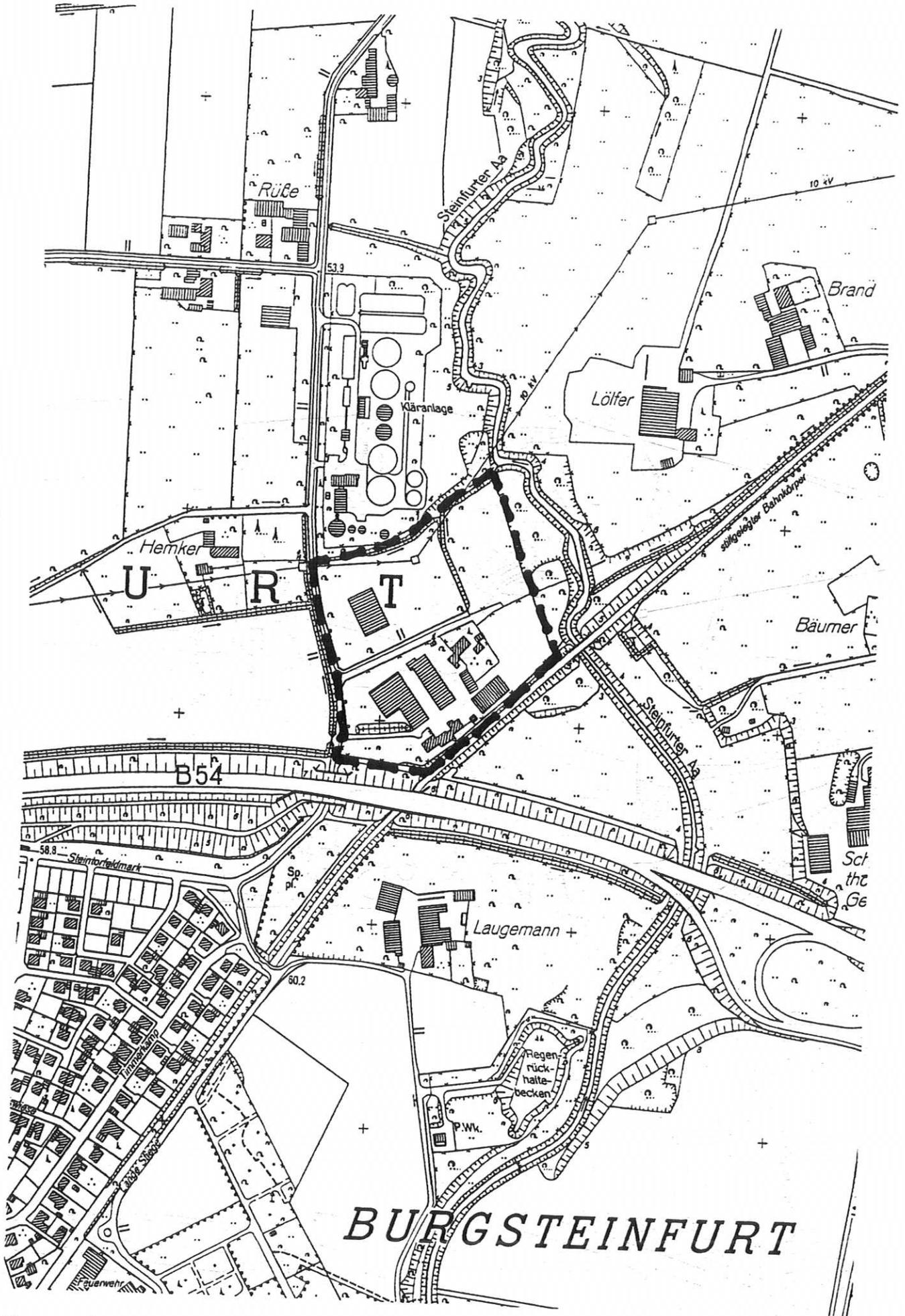
Mit Bericht vom 11.11.2010 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ beantragt.

Mit Verfügung vom 07.02.2011, Az.: 35.02.01.01-St-16/10, hat die Bezirksregierung Münster die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Grundstücke Flur 54, Flurstücke 2 tlw., 4, 20, 48, 50 und 51 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



# BURGSTEINFURT

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 07.02.2011 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Steinfurt, 10. Februar 2011

Az.: 61-20-02/bk-jo



Andreas Hoge  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 den Bebauungsplan Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38a wird wie folgt umgrenzt:

#### *Norden:*

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 50 in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 50 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks;

#### *Osten:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 50, in Verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 2 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 48, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 48 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 48 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks;

#### *Süden:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 48, 4 und 20 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 20;

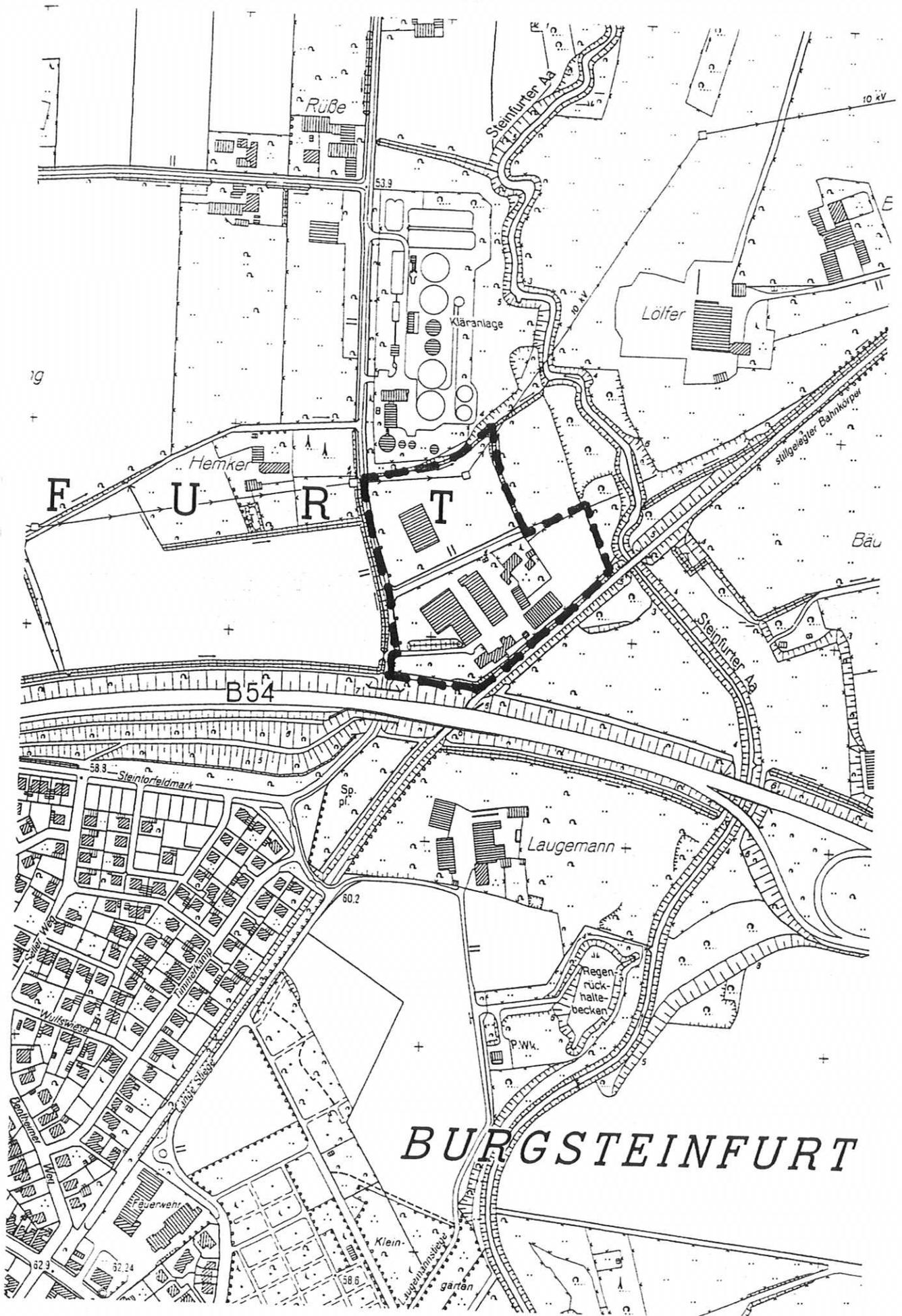
#### *Westen:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 20, 2 und 50 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 50.

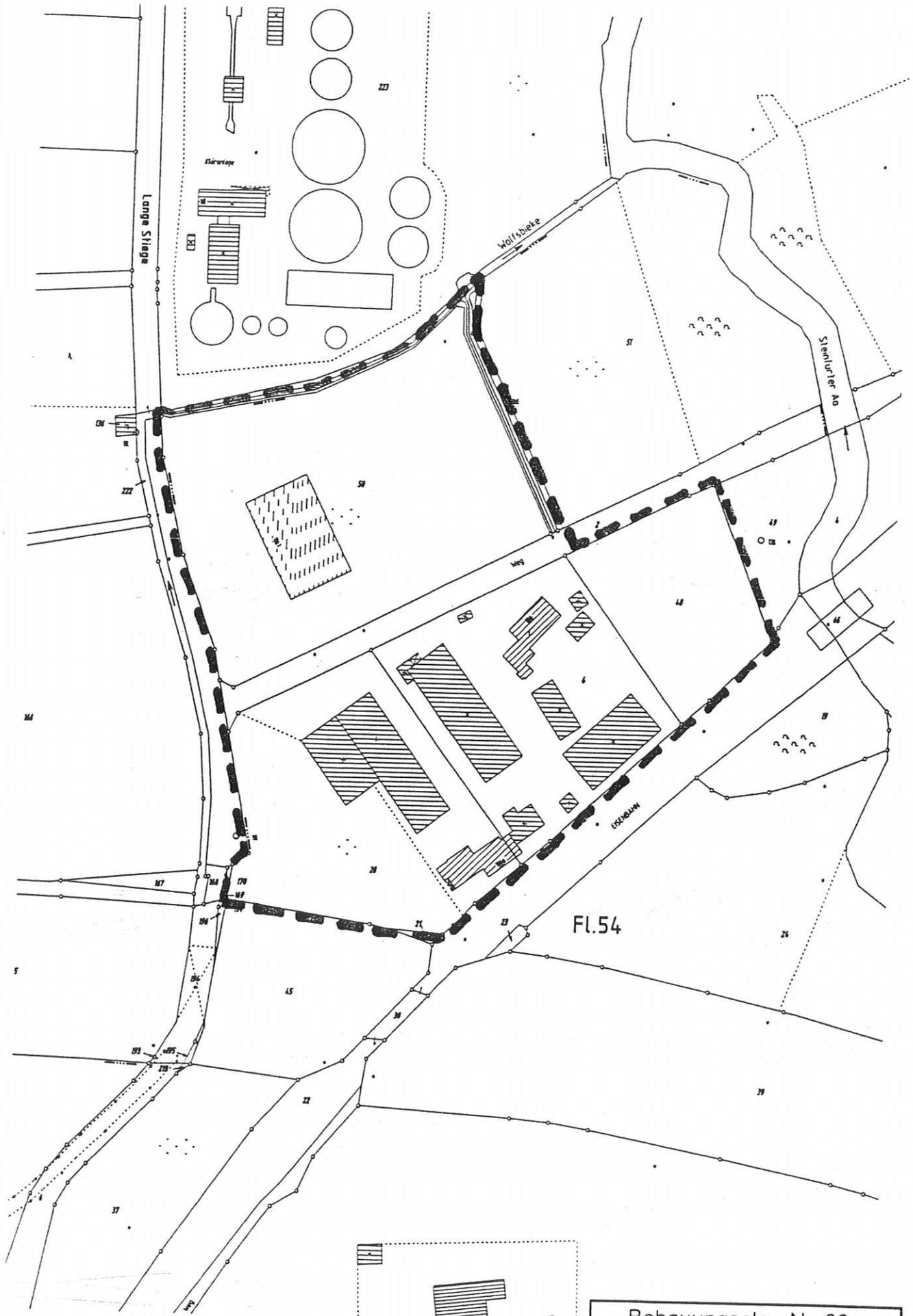
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 54 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



# BURGSTEINFURT



Masstab 1:2000

Bebauungsplan Nr. 38a  
"Sauerstoffwerk"  
- Geltungsbereich -

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

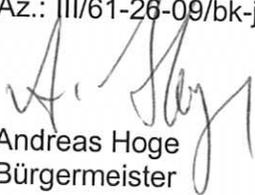
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplanes Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 10. Februar 2011  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

  
Andreas Hoge  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ – Teil 2 – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 18.02.2011 bis 18.03.2011

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 06/2008 vom 10.03.2008.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung der Grundstücke im Bereich der ehem. Hofstelle Frahling/ östlich Hangenkamp und seines Umfeldes im Stadtteil Borghorst wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) enthält.“

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Teil 2 des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ wird wie folgt umgrenzt:

#### *Norden:*

Durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 689; das Flurstück 107 durchschneidend bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 708 (*Flur 28*); durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 708 (*Flur 28*);

#### *Osten:*

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 708 (*Flur 28*), 99 (*Flur 36*), 109 und ca. 96,10 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 743; in südwestlicher Richtung abknickend, ca. 110,00 m entlang der im Kataster erkennbaren Nutzungsartengrenze; von diesem Punkt in südlicher Richtung abknickend, ca. 133,70 m die Flurstücke 743 und 728 durchschneidend, bis auf dessen südliche Grenze; in östlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstücks 730, bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt; in südlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 730 und 745;

#### *Süden:*

durch die südliche Grenze des Flurstücks 745;

#### *Westen:*

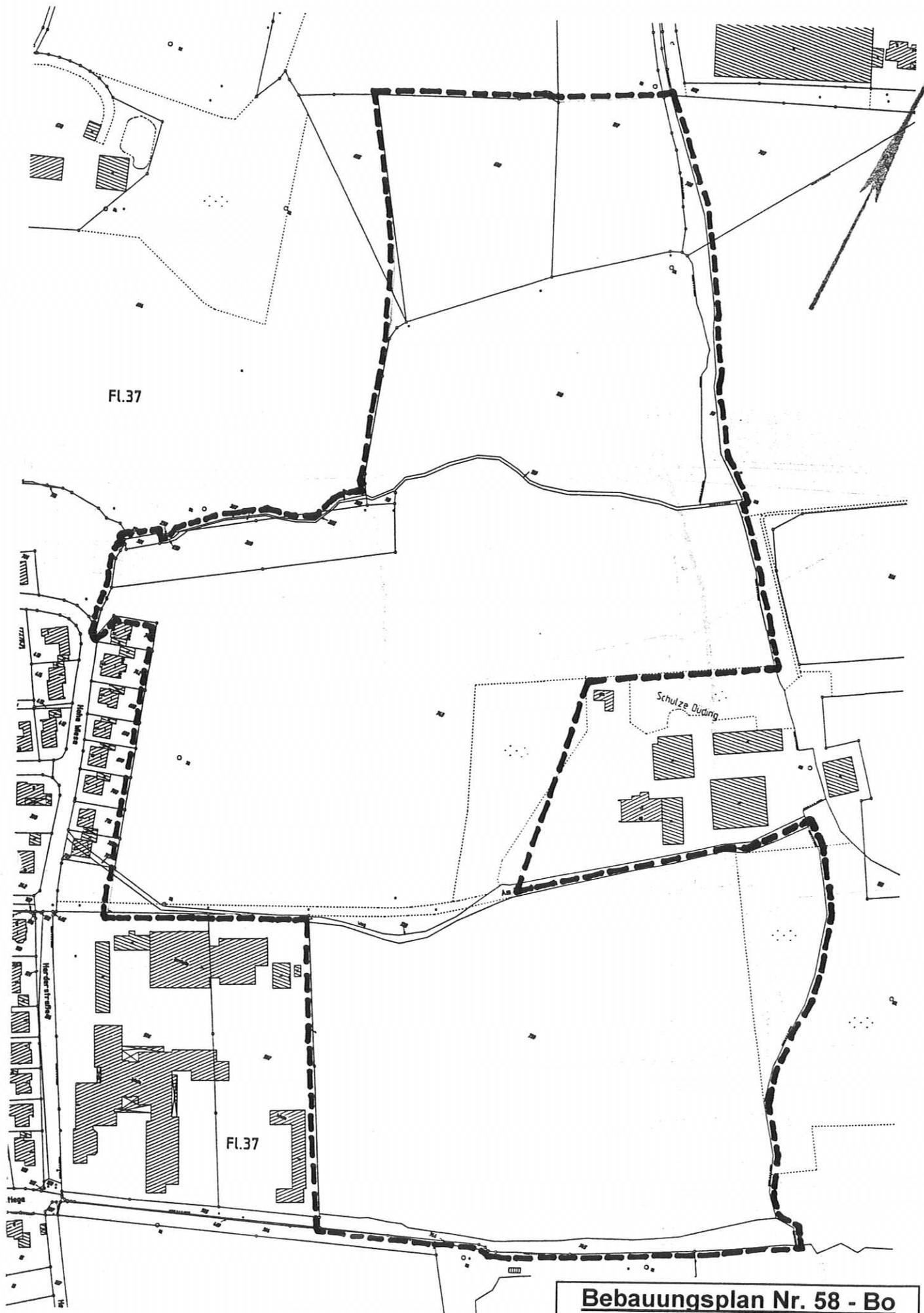
durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 505 und 507; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 507 und 506 in ca. 58,50 m Länge; in nördlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 730, 728 und 743 durchschneidend und weiter durch die östlichen Grenzen der Flurstücke

725, 716, 698 bis 700, 693, 741 und 742; in westlicher Richtung abknickend, durch die nördliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 741; in westlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der Grenze des Flurstücks 712; in nördlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstücks 740; in nordöstlicher Richtung abknickend durch die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 381 und im weiteren Verlauf durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 259, 207, 205 und 202; in nördlicher Richtung abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 108 bis zu dem Grenzpunkt, von dem aus die Grenze nach Nordosten abknickt; von diesem Punkt aus die Flurstücke 684 und 685 in nördlicher Richtung durchschneidend, bis auf einen Punkt auf der östlichen Grenze des Flurstücks 685, der ca. 67,00 m von dessen nordöstlichem Grenzpunkt entfernt liegt; von hier aus weiter durch die östliche Grenze des zuletzt genannten Flurstücks, bis auf dessen nordöstlichen Grenzpunkt.

Alle genannten Flurstücke des Teilgebietes 2 liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Der o. a. Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ – Teil 2 – ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



**Bebauungsplan Nr. 58 - Bo**  
**"Frahlings Kamp" -Teil 2-**  
**Geltungsbereich (ohne Maßstab)**

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **18.02.2011 bis 18.03.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

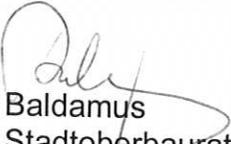
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 10. Februar 2011

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat